



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Lisa Fickert

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/543

10.06.2022

Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG;

hier: Bildungs- und Teilhabeleistungen – Ausgewählte Fragestellungen für ukrainische Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir in Abstimmung mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus (StMUK) und des Inneren, für Sport und Integration (StMI) die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

I. Pädagogische Willkommensgruppe

1. Schulrechtlicher Hintergrund und tatsächliche Ausgestaltung

Pädagogische Willkommensgruppen sind besondere Unterrichtsgruppen im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG und bilden ein tages- bzw. wochenstrukturierendes Angebot, dessen konkrete Ausgestaltung von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch von den Bedürfnissen der geflohenen Kinder und Jugendlichen abhängt. Hierbei gilt, dass alle Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind und zur Schule gehen wollen, grundsätzlich und unabhängig vom Beginn der Schulpflicht in eine öffentliche Schule aufzunehmen sind. In welche Klasse oder Gruppe sie dann aufgenommen werden, entscheidet sich regelmäßig nach den vorhandenen Deutschkenntnissen und den verfügbaren Kapazitäten.

Daher können sowohl Schülerinnen und Schüler, die bereits der Schulpflicht unterliegen, diese durch den Besuch einer Pädagogischen Willkommensgruppe als besondere Unterrichtsgruppe im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG vollumfänglich erfüllen, als auch (noch) nicht schulpflichtige Schüler und Schülerinnen als Regel- oder Gast Schülerinnen bzw. –schüler in Regelklassen aufgenommen werden. Es sind auch keine zusätzlichen Angebote (für die Schulpflichtigen) neben dem Besuch der Pädagogischen Willkommensgruppen vorgesehen. Die an den Willkommensgruppen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind daher Schülerinnen und Schüler im schulrechtlichen Sinne.

Sowohl die Entscheidung über die Schulanmeldung als auch über die Teilnahme an den Pädagogischen Willkommensgruppen steht Schülerinnen und Schülern, die noch nicht schulpflichtig sind, frei. Sofern sich Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte grundsätzlich zur Teilnahme entschlossen haben, jedoch an einzelnen Tagen nicht teilnehmen wollen, genügt bis auf Weiteres eine Anzeige bei der Schulleitung; damit soll v. a. sichergestellt werden, dass die Schulen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nachkommen können, der Verbleib jeder einzelnen Schülerin bzw. jedes einzelnen Schülers bekannt ist und Schulwegunfälle o. Ä. ausgeschlossen sind oder ggf. zeitnah entdeckt werden können.

Im Übrigen wird auf das Rahmenkonzept zur Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an bayerischen Schulen, [Rahmenkonzept: Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine im bayerischen Schulsystem \(bayern.de\)](#), sowie die FAQs des StMUK zur Ukraine [Unterstützung für Flüchtlinge und Schulen \(bayern.de\)](#) verwiesen.

2. Rechtliche Einordnung

Beim Besuch von Pädagogischen Willkommensgruppen handelt es sich um den Besuch allgemeinbildender Schulen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, ggf. i.V.m. § 6b BKGG sowie für AsylbLG-Leistungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Die Willkommensgruppen sind als **besondere Form des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule** zu werten. Dies **gilt unabhängig davon**, ob die Schülerinnen und Schüler **freiwillig oder erst ab Vorliegen der Schulpflicht** an den Pädagogischen Willkommensgruppen teilnehmen.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II ergibt sich, dass der Gesetzgeber nicht auf bestimmte Schulformen und damit verbundene Bildungsabschlüsse abstellen wollte. Die Leistung solle unabhängig davon gezahlt werden, ob allgemeinbildende Schulabschlüsse der Haupt- oder Nebenzweck des Schulbesuchs seien. Ausdrücklich sollten alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden. Für den AsylbLG-Bereich gelten diese Erwägungen entsprechend (§ 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Wer eine Schule besucht, kann nach Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG einer besonderen Klasse oder Unterrichtsgruppe zugewiesen werden. Pädagogische Willkommensgruppen sind dabei als **besondere Unterrichtsgruppen** im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG zu qualifizieren – entsprechend wird in diesen ein **unterrichtliches Angebot** wahrgenommen, welches dem **Schulbesuch in einer Regelklasse gleichgestellt** ist. Die an den Willkommensgruppen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind auch

Schülerinnen und Schüler im schulrechtlichen Sinne. Der Besuch der Willkommensgruppen ist hierbei unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen (schon) schulpflichtig sind oder noch nicht. Maßgebliches Kriterium zur Aufnahme in einer Willkommensgruppe sind vielmehr vorhandene Deutschkenntnisse und die verfügbaren Kapazitäten. Es sind auch keine zusätzlichen Angebote (für die Schulpflichtigen) neben dem Besuch der Pädagogischen Willkommensgruppen vorgesehen, vielmehr stellt bereits der Besuch der Willkommensgruppe den vollständigen Unterricht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Vorliegen der Schulpflicht, dar. Der Besuch der Willkommensgruppen soll hierbei eine **erste schulische Integration** der geflohenen Schülerinnen und Schüler ermöglichen und ist somit als für die **besonderen Belange** dieser Schülerinnen und Schüler **zweckmäßiger erster Schritt zur langfristigen Integration in das deutsche Schulsystem** anzusehen.

Zwar ist der Besuch der Pädagogischen Willkommensgruppen vor Eingreifen der Schulpflicht grundsätzlich freiwillig, jedoch ist der Unterricht selbst **auch in diesen Konstellationen auf eine regelmäßige, fortwährende und inhaltlich aufeinander aufbauende Teilnahme ausgelegt**. Die Schulpflicht setzt zudem grundsätzlich spätestens drei Monate nach dem Zuzug nach Deutschland ein; sofern bereits zuvor ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland begründet wird, bereits ab diesem Zeitpunkt.

II. Homeschooling durch die ukrainische Heimatschule

1. Tatsächliche Ausgestaltung

Nach Informationen aus den Helferkreisen besuchen einige Kinder aktuell noch keine Schule in Deutschland, sondern werden per Homeschooling durch die ukrainische Schule bzw. die Lehrer von dort unterrichtet. Hintergrund ist wohl, dass man eigentlich die Ukrainische Beschulung nicht unterbrechen will, da auf eine zeitnahe Rückkehr ins Heimatland gehofft wird.

2. Rechtliche Einordnung

Hinsichtlich der Fragestellung, ob diese Konstellation als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II sowie für AsylbLG-Leistungsberechtigte

gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zu werten ist, kommt es maßgeblich auf eine **Betrachtung des Einzelfalls** an. Wir verweisen zur grundsätzlichen Einordnung dieser Thematik auf unsere diesbezüglichen Vollzugshinweise „Bildungs- und Teilhabeleistungen - allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (§ 28 SGB II ggf. i.V.m. § 6b BKGG, § 34 SGB XII) (18.08.2020)“ veröffentlicht unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Besucht ein Schüler oder eine Schülerin eine Schule in einem anderen Bundesland oder im Ausland, gilt auch hier der bundeseinheitliche Schulbegriff des § 28 Abs. 1 SGB II sowie für AsylbLG-Leistungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 SGB XII. Es ist also nach deutschen Maßstäben zu bemessen, ob die Schule diesen Voraussetzungen entspricht. Unabhängig vom Schulbegriff ist bei Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 5 SGB II sowie für AsylbLG-Leistungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 SGB XII der Begriff der „schulrechtlichen Bestimmungen“ zu berücksichtigen. Leistungen für Klassenfahrten sind nur „im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen“, Lernförderung nur insoweit zu erbringen, als dies „geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“. Insoweit kommt es hier für bayerische Sozialleistungsträger jeweils auch auf die schulrechtlichen bayerischen Bestimmungen an.

Soweit die Schülerinnen und Schüler **bereits in Deutschland schulpflichtig** sind, kann die **deutsche Schulpflicht durch die Teilnahme** an ukrainischen Angeboten **nicht erfüllt** werden. Soweit die Leistungen für Bildung- und Teilhabe an die Eigenschaft als Schülerin oder Schüler i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II (für AsylbLG-Leistungsberechtigte § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) anknüpfen, besteht somit **kein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen** gemäß § 28 SGB II, ggf. i.V.m. § 6b BKGG sowie für AsylbLG-Leistungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII.

Soweit im vorliegenden Fall **noch keine deutsche Schulpflicht** vorliegt, ist die Eigenschaft als Schülerin oder Schüler i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II sowie für AsylbLG-Leistungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nur dann zu bejahen, wenn das von der ukrainischen Heimatschule angebotene Homeschooling nach den obenstehend angeführten Voraussetzungen (daher **insbesondere nach deutschen Maßstäben) den Besuch einer Schule darstellt**. Hierzu müsste der Unterricht unter anderem zeitlich so ausgestaltet sein, dass die Schulausbildung die Zeit und die Arbeitskraft des Kindes voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nimmt und eine Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Ausbildung gewährleistet sei, wie sie dem herkömmlichen Schulbesuch entspreche.

Ob das angebotene Homeschooling diese Voraussetzungen erfüllt, ist angesichts der aktuellen Lage in vielen Teilen der Ukraine fraglich, aber stets im Einzelfall zu prüfen. Für die Prüfung sind den Angaben der antragstellenden Person und den Angaben der ukrainischen Schule Glauben zu schenken, soweit diese schlüssig sind.

Denkbar ist ein Einbinden von Angeboten von ukrainischen Lehr- bzw. Unterstützungskräften im Rahmen der Pädagogischen Willkommensgruppen. Hier wird zur rechtlichen Einordnung auf Ziff. I.2. verwiesen.

III. Höhe der Schulbedarfspauschale bei erstmaligen Eintritt in deutsche Schulen ab Februar 2022

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler **erstmalig** innerhalb des Schuljahres aufgenommen werden und die Aufnahme in bzw. nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (Februar bis Juli, § 28 Abs. 3 SGB II, ggf. i.V.m. § 6b BKG; § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII, ggf. i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG), ist der sich für **das gesamte Schuljahr** ergebende Betrag an Schulbedarf nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu gewähren (= Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr).

Bei der Festlegung der Höhe der Beträge nach § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 S. 2 SGB XII wurde nach der Gesetzesbegründung der Umstand berücksichtigt, dass bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern im Wesentlichen dieselben Bedarfe entstehen, wie bei jenen, die ununterbrochen die Schule besuchen, allerdings jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Diese Erwägungen gelten entsprechend für Schulkinder, wenn sich diese im AsylbLG-Bezug befinden (§ 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Jochen Schumacher".

Jochen Schumacher
Ministerialrat